

Die Stadt Fürstfeldbruck erläßt gemäß § 2 Abs.1+6 und §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976, geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. S. 904, Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.07.1982 (GVBl. S. 419) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) diesen Bebauungsplan als **Satzung**.

A. Festsetzungen durch Text:

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches die Festsetzungen bestehender Bebauungspläne und Tekturen in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung (GRZ und GFZ) und die Lage der rückwärtigen Baugrenze entlang der Zeppelinstraße. Im übrigen gelten für diesen Bebauungsplan die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr.40 i.d.F.v. 12.09.1978 enthaltenen Festsetzungen und Hinweise.

B. Festsetzungen durch Planzeichen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 40/1
- z.B. aufgehobene Grundflächenzahl
- 0,25 festgesetzte Grundflächenzahl
- z.B. aufgehobene Geschossflächenzahl
- festgesetzte Geschossflächenzahl
- bestehenbleibende Baugrenze
- aufgehobene Baugrenze
- neu festgesetzte Baugrenze

C. Hinweise durch Planzeichen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 40

D. Verfahrenshinweise:

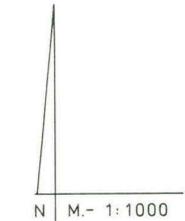
1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 29.11.1983 die Änderung des Bebauungsplanes Nr.40 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 4./5.5.84 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BBauG). Der Bebauungsplanentwurf i.d.F. vom 02.05.84 wurde gemäß § 2a Abs.2 BBauG vom 14.05.1984 bis 14.06.1984 mit gleichzeitig bestehender Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Stadtbauamt öffentlich dargelegt.

- Fürstfeldbruck, den
- 1. Bürgermeister
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 02.07.1984 wurde mit der Begründung gemäß § 2a Abs.6 BBauG vom 19.09.1984 bis 19.10.1984 im Stadtbauamt öffentlich ausgelegt.
- Fürstfeldbruck, den
- 1. Bürgermeister
3. Die Stadt Fürstfeldbruck hat mit Beschluss des Stadtrates vom 06.11.1984 den Bebauungsplan i.d.F. vom 12.10.1984 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
- Fürstfeldbruck, den
- 1. Bürgermeister
4. Das Landratsamt Fürstfeldbruck hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 21.12.1984 Nr. II/1V-610-11/6-393 FFB gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz - ZustVBauG/StBauFG - vom 06.07.1982 (GVBl. S. 450) genehmigt.
- Fürstfeldbruck, den
- I.A.
5. Die Genehmigung ist am 23.01.1985 ortsüblich durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 2 des Landratsamtes Fürstfeldbruck bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereit. Auf die Rechtswirkung des § 44c Abs.1 Sätze 1 und 2 und Abs.2, § 155a BBauG wurde hingewiesen.
- Fürstfeldbruck, den
- 1. Bürgermeister

PLANBEZEICHNUNG:
BEBAUUNGSPLAN NR. 40/1
 (2.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.40)

ENTWURF: STADTBUAAMT FÜRSTENFELDBRUCK
 E. BAUER STADTPLANUNG

GEZEICHNET:
 J. NAUDER



BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM	02.05.1984
GEÄNDERT AM	02.07.1984
GEÄNDERT AM	12.10.1984
GEÄNDERT NACH LRA VOM	NR
KEINE ÄNDERUNG ERFORDERLICH	AM